

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

An das

Geschäftszeichen:
Verf-2014-226781/98-May

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur
Abteilung IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Bearbeiter: Mag. Dr. Christoph Mayr
Tel: (+43 732) 77 20-11173
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 18.12.2025

**Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz
geändert wird (23. FSG-Novelle); Entwurf -
Stellungnahme**

(Zu GZ 2025-0.960.625 vom 25. November
2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3 vierter Satz):

Mit der vorgeschlagenen Änderung im § 1 Abs. 3 vierter Satz FSG soll für die 5,5t-Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis zu diesem höchstzulässigen Gesamtgewicht klargestellt werden, dass von dieser Regelung alle Fahrzeuge erfasst werden, die zur Verwendung bei Feuerwehren bestimmt sind. In den Erläuterungen wird dazu Folgendes festgehalten:

„Aufgrund von bestehenden Unklarheiten, was unter dem Begriff ‚Feuerwehrfahrzeuge‘ im Rahmen der 5,5t-Regelung erfasst sind, wird eine Klarstellung vorgenommen. Insbesondere ist es fraglich, ob auch die sog. ‚Mannschafts- und Transportfahrzeuge‘ unter diese Regelung zu subsumieren sind, da die 5,5t-Regelung gerade für diese Art von Fahrzeugen ein wesentlicher Anwendungsfall ist. Da im § 1 Abs. 3 vierter Satz ein Verweis auf die Definition der Feuerwehrfahrzeuge in § 2 Abs. 1 Z 28 KFG fehlt (anders als im zweiten Satz betreffend den Feuerwehrführerschein!) ist der Berechtigungsumfang bei der 5,5t-Regelung umfassender zu verstehen. Mit der nun vorgenommenen Änderung wird klargestellt, dass alle bei den Feuerwehren verwendeten Fahrzeuge unter die Erweiterung der Lenkberechtigungsklasse B fallen.“

Für den Berechtigungsumfang des Feuerwehrführerscheins soll demnach die Anknüpfung an § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 bestehen bleiben. Da es jedoch keine Klarheit darüber gibt, welche Fahrzeuge „Feuerwehrfahrzeuge“ im Sinn der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1



Z 28 KFG 1967 sind, bleiben die Unklarheiten im Hinblick auf den Berechtigungsumfang des Feuerwehrführerscheins weiterhin bestehen. Insbesondere bleibt unklar, ob Mannschaftstransportfahrzeuge, die entsprechend der Richtlinie des ÖBFV (FA-30 /11 RL „Mannschaftstransportfahrzeug MTF“) ausgestattet sind, unter die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 fallen und mit dem Feuerwehrführerschein gelenkt werden dürfen.

Wir regen daher an, eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich des Berechtigungsumfangs auch für den Feuerwehrführerschein aufzunehmen bzw. allenfalls den Berechtigungsumfang des Feuerwehrführerscheins um Fahrzeuge zu erweitern, die mit der Führerscheinklasse D1 gelenkt werden dürfen.

2. Zu Z 24 (§ 17a Abs. 2):

Der vorgesehene Entfall der Verkürzung der Befristung der Lenkberechtigung der Klasse C (C1) bzw. D (D1) von fünf auf zwei Jahre ab dem vollendeten 60. Lebensjahr soll gemäß § 43 Abs. 35 FSG mit 1. Mai 2026 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Lenkberechtigung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr wie bisher nur für zwei Jahre erteilt werden.

Um sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu vermeiden wäre es erforderlich, eine Übergangsregelung zumindest für jene Lenkberechtigungen zu schaffen, die Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr im Zeitraum der letzten zwei Jahren vor dem 1. Mai 2026 erteilt wurden bzw. erteilt werden. Für die Lenkberechtigungen dieser Personen sollte eine ex lege Verlängerung um weitere drei Jahre bzw. allenfalls eine (gebührenbefreite) Verlängerungsmöglichkeit auf Grund des bestehenden ärztlichen Gutachtens vorgesehen werden. Andernfalls würden diese Personen gegenüber Personen, deren Lenkberechtigung ab dem 1. Mai 2026 erteilt bzw. verlängert wird, benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrats

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.